



per E-Mail

Herrn Thomas Kiesmüller

E-Mail: thomas@kiesmueller.de

Datum 16. AUG. 2019

Frischlufschneise für den Münchner Südosten gefährdet?

Ihre E-Mails vom 28.03.2019 und 09.04.2019

Unser Zeichen: BOB-Eb-1700-1-0140

Sehr geehrter Herr Kiesmüller,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 28.03.2019 und 09.04.2019, mit denen Sie eine mögliche Beeinträchtigung der Frischlufschneise durch die Planung eines Wertstoffhofes an der Fasangartenstraße und die Planung eines Wohnquartiers an der Münchberger Straße ansprechen. Hierzu haben intensive Abstimmungen der beteiligten Referate stattgefunden, deren Stellungnahmen ich Ihnen im Folgenden gerne weitergebe:

1. Wertstoffhof Fasangarten

Durch das stetige Bevölkerungswachstum der letzten Jahre und das damit einhergehende, steigende Müllaufkommen ist der Wertstoffhof in der Bayerwaldstraße 33 (Grundstücksfläche ca. 2.900 m²) mittlerweile wesentlich zu klein und muss daher an Samstagen häufig geschlossen werden. Die Erweiterungsfläche (ca. 600 m²) ist befristet angemietet und nur bis Ende 2022 genehmigt. Seit mehreren Jahren wird daher vom Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) gemeinsam mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung nach einem geeigneten Grundstück für einen Ersatzstandort (Wertstoffhof plus) gesucht.

Trotz intensiver Suche konnte bisher kein weiterer, geeigneter Alternativstandort zur o. g. Fläche (Flur-Nr. 812, Fasangartenstraße) gefunden werden.

Der Standort an der Arnold-Sommerfeld-Straße, der ebenfalls in engerer Auswahl war und sich beim AWM bereits im Stadium der Projektentwicklung befand, wurde aus humanitärer Notwendigkeit im Jahr 2015 kurzfristig zugunsten von Notunterkünften vergeben.

Aus den vorgenannten Gründen wurde der Standort Fasangartenstraße, östlich der A 8 und südlich der Kompostieranlage, seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung in das

Gesamt-Strukturkonzept „Hachinger Tal“ als Standortoption nachrichtlich aufgenommen. Eine konkrete Objektplanung gibt es bisher nicht. Bei den weiteren Planungen für einen Standort eines Großmengenwertstoffhofes wird die Planung des künftigen Wohngebietes an der Münchberger Straße als laufendes Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 2118 zu berücksichtigen sein.

2. Wohnquartier Münchberger Straße

Zum Sachstand der Planungen an der Münchberger Straße können wir mitteilen, dass im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom 28.09.2016 für den Bebauungsplan Nr. 2118 Münchberger Straße beabsichtigt ist, das Planungsgebiet zwischen der Bundesautobahn (BAB) A 8 München-Salzburg und der Münchberger Straße zu einem Wohnquartier zu entwickeln. Das Planungsgebiet liegt nicht in dem im Flächennutzungsplan dargestellten Regionalen Grünzug.

Derzeit wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Beteiligung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltprüfung / Umweltbericht

Am 20.07.2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten, mit dem neben dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert wurde. Mit dieser Novelle wurde die Umweltprüfung in das Baugesetzbuch und die Bauleitplanung integriert. Somit ist bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungs- und Bebauungsplanes in der Regel eine Umweltprüfung vorzunehmen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplans und ist entsprechend dem Stand des Verfahrens fortzuschreiben (§ 2 a BauGB). Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

In die Umweltprüfung zur Bauleitplanung einbezogen sind weitere umweltbezogene Prüfprogramme (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Prüfung)), wodurch Doppelprüfungen vermieden werden. Die Umweltprüfung deckt auch die Vorgaben der Projekt-UVP-Richtlinie ab, soweit diese für bestimmte Bauleitplanverfahren relevant sind, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bauleitplanung nicht mehr als gesondertes Verfahren in Erscheinung tritt.

Auch für das Verfahren zur Änderung des FNP - Bereich VI/30 - und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2118 Münchberger Straße wird selbstverständlich eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

4. Regionaler Grünzug

Die Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt München weist den Regionalen Grünzug zwischen Fasangarten und Hachinger Tal als Kaltluftleitbahn in Süd-Nord-Richtung aus. Der Grünzug fungiert als Kaltluftleitbahn, er weist einen sehr großen Kaltluftvolumenstrom und eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung auf. Diese Funktionen gilt es zu erhalten, um auch weiterhin die Kaltluftlieferung aus Süden in die angrenzenden Stadtgebiete zu gewährleisten. Besonders während der austauscharmen Sommernächte spielt die Durchlüftung aus Süden eine große Rolle, da der Effekt des alpinen Pumpens zur Durchlüftung aus Süden beiträgt. Durch den Klimawandel wird eine Zunahme der austauscharmen Wetterlagen erwartet, dem Erhalt der Funktionsfähigkeit von Kaltluftleitbahnen kommt folglich eine sehr wichtige Bedeutung zu. Bei Planungen und baulichen Entwicklungen sind die Funktionen des Regionalen Grünzugs sicherzustellen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) hat die Notwendigkeit für eine stadtklimatische Untersuchung für einen größeren Umgriff, der den Regionalen Grünzug und die weiteren Planungen abbildet, bereits in einer Stellungnahme im Rahmen der Erarbeitung des Strukturkonzeptes Hachinger Tal gefordert, da mit möglichen stadtklimatischen Auswirkungen zu rechnen ist und sich diese Auswirkungen überlagern können.

5. Planung der Gemeinde Neubiberg

Sie nennen weiterhin die Planung der benachbarten Gemeinde Neubiberg, die in Unterbiberg die Bebauung von Flächen südlich von Perlach und Fasangarten zum Ziel hat. Diese Planung fällt in die Zuständigkeit der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde Neubiberg, von der Sie nach meinem Kenntnisstand bereits Antwort auf Ihre Fragen erhalten haben.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen und bedanke mich für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter